

Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, selbst zu untersuchen oder die zuständigen Untersuchungsorgane um die Durchführung solcher Untersuchungen zu ersuchen.

(2) Der Zollfahndungsdienst der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Untersuchung der strafbaren Handlungen im Sinne des Abs. 1 Untersuchungsbefugnisse nach der Strafprozeßordnung außer dem Recht der vorläufigen Festnahme gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(3) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Untersuchung der strafbaren Handlungen im Sinne des Abs. 1 außer den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle gemäß § 5 des Zollgesetzes die Befugnis zur Beschlagnahme und zur Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 2

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat bei strafbaren Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 das Recht, selbst auf Einziehung oder Ersatzeinziehung zu erkennen. Sie kann selbst auf Geldstrafen erkennen, wenn die Gesellschaftsgefährlichkeit der vorliegenden Handlungen kein gerichtliches Strafverfahren erforderlich macht.

(2) Erkennt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf eine Geldstrafe, dann erläßt sie einen Strafbescheid. Ein Strafbescheid der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zu enthalten:

1. die Beschreibung der Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die festgesetzte Geldstrafe,
3. die Beweismittel,
4. die Kostenentscheidung,
5. die Rechtsmittelbelehrung,
6. eine evtl. gleichzeitig auszusprechende Einziehung,
7. die Zahlungsfrist von 2 Wochen.

(3) Erkennt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Einziehung oder Ersatzeinziehung, dann fertigt sie ein Einziehungsprotokoll. Ein Einziehungsprotokoll der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zu enthalten:

1. die Beschreibung der Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die Angabe der eingezogenen Gegenstände oder die Höhe des zu zahlenden Gegenwertes oder der zu zahlenden Geldsumme,
3. die Beweismittel,
4. die Rechtsmittelbelehrung.

§ 3

Strafbescheide der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Betroffenen gegen Unterschriftsleistung bekanntzugeben oder nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zuzustellen.

§ 4

(1) Gegen Strafbescheide und Einziehungsprotokolle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe

oder Zustellung des Strafbescheides oder nach Fertigstellung des Einziehungsprotokolls bei der Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen, die auf dem Strafbescheid oder Einziehungsprotokoll angegeben ist.

(2) Hilft die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde nicht ab, dann entscheidet darüber das zuständige Mitglied des Ministerrates endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

(1) Eingezogene Waren können bereits vor Eintritt der Rechtskraft verwertet werden, wenn die Gefahr des Verderbs besteht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Eine Verwertung ist auch zulässig, wenn eine nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Zollgesetzes festgesetzte Frist vom Betroffenen nicht eingehalten wird.

(3) Der Erlös tritt an Stelle der Waren.

§ G

Diese Verordnung tritt am 30. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates *1

B a l k o w

Anordnung über die Lieferung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (Allgemeine Lieferbedingungen).

Vom 28. Februar 1962

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgesetzes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen (ALE) bilden die Grundlage für die Lieferung und für die Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren, soweit der Lieferer und Besteller gemäß den §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes ver-tragspflichtig sind. Für die Lieferung von Zucht- und Nutztieren für den Export und aus dem Import gelten die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Musterverträge. Die ALB gelten auch für die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung nicht erfüllten Lieferverträge, ohne daß es einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung bedarf.